

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (67)793

Vol. 1967/0145

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(67) 793 endg.

Brüssel, den 29. November 1967

Vorschlag für eine ENTSCHEIDUNG DES RATS

über die Eröffnung und Aufteilung des
Gemeinschaftszollkontingents für
unverarbeiteten Tabak und Tabakabfälle
(Tarifnr. 24.01 des Gemeinsamen Zollltarifs)

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(67) 793 endg.

BEGRÜNDUNG

Die Mitgliedstaaten wenden gemäss Absatz 3 des Protokolls 15 im Anhang zum Abkommen über die Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland ab 1. Januar 1968 auf unverarbeiteten Tabak und Tabakabfälle (Tarifnr. 24.01) vollständig die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs an.

Gemäss Artikel 3 des vorläufigen Protokolls im Anhang zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei eröffnet die Gemeinschaft vom Zeitpunkt der endgültigen Angleichung der nationalen Zollltarife der Mitgliedstaaten an den Gemeinsamen Zollltarif für unbearbeiteten Tabak und Tabakabfälle (Tarifnr. 24.01) zugunsten der Türkei ein Zollkontingent in Höhe der Summe der zu diesem Zeitpunkt eröffneten nationalen Zollkontingente.

Daher sind ab 1. Januar 1968 die nationalen Zollkontingente durch ein Gemeinschaftszollkontingent zu ersetzen. Zu diesem Zwecke wird dem Rat vorgeschlagen, eine diesem Dokument als Entwurf beigefügte Entscheidung über die Eröffnung und Aufteilung des Gemeinschaftskontingents für das Jahr 1968 für unverarbeiteten Tabak und Tabakabfälle mit Ursprung in und Herkunft aus der Türkei zu erlassen.

Vorschlag für eine
ENTSCHEIDUNG DES RATS

über die Eröffnung und Aufteilung des
Gemeinschaftszollkontingents für
unverarbeiteten Tabak und Tabakabfälle
(Tarifnr. 24.01 des Gemeinsamen Zollltarifs)
(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und
insbesondere auf Artikel 111,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung einer Assoziation zwischen der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei, insbesondere auf
Artikel 3 des vorläufigen Protokolls im Anhang zu diesem Abkommen,

gestützt auf die Entscheidung des Assoziationsrates Nr. 1/66 vom
23. November 1966 über die Erhöhung der in Artikel 2 des vorläufigen
Protokolls im Anhang zum Abkommen von Ankara genannten Zollkontingente,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft muß am 1. Januar 1968, dem Zeitpunkt der endgültigen
Angleichung der nationalen Zollsätze der Mitgliedstaaten an den Zoll-
satz des Gemeinsamen Zollltarifs für unverarbeiteten Tabak und Tabakab-
fälle der Tarifnr. 24.01, zugunsten der Türkei für diese Waren ein Ge-
meinschaftskontingent in Höhe der Summe der zu diesem Zeitpunkt eröffneten
nationalen Zollkontingente, d.h. 17.615 Tonnen, eröffnen.

Es besteht besonders Veranlassung, den gleichen und kontinuierlichen Zugang aller Importeure der Gemeinschaft zum betreffenden Kontingent zu gewährleisten sowie die fortlaufende Anwendung des vorgesehenen Kontingentszollsatzes im Hinblick auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in alle Mitgliedstaaten bis zur vollkommenen Ausnutzung des Kontingents sicherzustellen. Die Nutzung des betreffenden Gemeinschaftszollkontingents in Form einer vorherigen Aufteilung auf die Mitgliedstaaten scheint geeignet, dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents im Hinblick auf die oben herausgestellten Grundsätze zu entsprechen und ist im übrigen im vorliegenden Falle das einzige praktische System, mit dem sich augenblicklich eine Überschreitung der Kontingentsmenge vermeiden läßt. Diese Verteilung ist je nach Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, um die tatsächliche Marktentwicklung dieser Ware bestmöglichst zu berücksichtigen; sie wird einmal nach den statistischen Angaben über die Einfuhren aus der Türkei während der letzten drei Jahre und zum anderen nach den Wirtschaftsaussichten für das Jahr 1968 berechnet.

Die Gesamteinfuhren aller Mitgliedstaaten aus der Türkei in den letzten drei Jahren, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilen sich prozentual auf die einzelnen Mitgliedstaaten wie folgt :

	1964		1965		1966	
	t	%	t	%	t	%
Bundesrepublik Deutschland	6.834	75,21	6.137	73,02	10.246	74,50
Französische Republik	2	0,02	486	5,78	954	6,94
Italienische Republik	409	4,50	12	0,15	419	3,06
Königreich der Niederlande	562	6,18	798	9,50	876	6,37
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	1.280	14,09	971	11,55	1.256	9,13
EWG	9.087	100,—	8.404	100,—	13.753	100,—

In Anbetracht dieser Angaben und der voraussichtlichen Entwicklung der Einfuhren aus der Türkei während des Kontingentszeitraums 1968 lässt sich die ursprüngliche Beteiligung an der Kontingentsmenge prozentual wie folgt angeben :

Bundesrepublik Deutschland	75 %
Französische Republik	7 %
Italienische Republik	3 %
Königreich der Niederlande	7 %
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	8 %

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren aus der Türkei in die einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge von 17.615 t in zwei Teile zu teilen, wobei der erste Teil den einzelnen Mitgliedstaaten nach Quoten zugeteilt wird und der zweite Teil eine Reserve bildet, aus der später der Bedarf derjenigen Mitgliedstaaten gedeckt werden soll, die ihre erste Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eine gewisse Sicherheit zu gewähren, ist es angezeigt, für den ersten Teil des Gemeinschaftszollkontingents einen verhältnismässig hohen Prozentsatz - im vorliegenden Falle etwa 85 % der gemeinschaftlichen Zollkontingentsmenge - anzusetzen. Auf dieser Grundlage berechnet beträgt das obengenannte anfängliche Teilkontingent 14.975 t, während das Restkontingent von 2.640 t die Reserve bildet.

Die einzelnen, den Mitgliedstaaten zugeteilten Ausgangsquoten können mehr oder weniger rasch aufgebraucht werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, muss jeder Mitgliedstaat, der seine erste Quote fast völlig ausgeschöpft hat, eine automatische Ziehung auf die Reserve

.../...

vornehmen. Diese Ziehung muss jeder Mitgliedstaat vornehmen können, wenn seine einzelnen Quoten nahezu verbraucht sind und so oft es die als Reserve verbleibende Kontingentsmenge erlaubt. Die anfänglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Kontingentsverwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Entwicklung der Anrechnungen auf das Zollkontingent in den einzelnen Mitgliedstaaten verfolgen muss, um letztere über die Entwicklung der Restmengen und der Ausschöpfung der Bezugsrechte unterrichten zu können.

Ist in einem bestimmten Zeitraum des Kontingentsjahres in einem der Mitgliedstaaten eine bedeutende Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat sie auf die Reserve übertragen, um so zu vermeiden, dass ein Teil des Gemeinschaftskontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt liegt, während er in anderen verwendet werden könnte.

Im vorliegenden Falle erscheint es besonders angezeigt, in den einzelnen Mitgliedstaaten ein einheitliches Verwaltungssystem anzuwenden, welches volle Gewähr bietet, dass die Kontingentsmenge rasch und sicher ausgeschöpft wird. Ferner ist der Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge nach den Einfuhren aus der Türkei nach dem "Windhundverfahren" zu beurteilen.

Aufgrund von Artikel 2 a) des obenerwähnten vorläufigen Protokolls, ist der gleiche Kontingentszollsatz anzuwenden, der im Rahmen des mit Griechendland geschlossenen Assoziierungsabkommens auf die Einfuhren der Gemeinschaft angewendet wird. Bei Anwendung des Protokolls Nr. 15 im Anhang dieses letzten Abkommens werden die Zölle auf diese Einfuhren bis spätestens zum 31. Dezember 1967 beseitigt.

.../...

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

1. Das zollfreie Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 17.615 Tonnen für unvorarbeiteten Tabak und Tabakabfälle mit Ursprung in und Herkunft aus der Türkei der Tarifnummer 24.01 wird in zwei Raten aufgeteilt.
2. Eine erste Rate in Höhe von 14.975 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 4 vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1968 geltenden Quoten betragen für die einzelnen Mitgliedstaaten :

Bundesrepublik Deutschland	11.231 Tonnen
Französische Republik	1.048 Tonnen
Italienische Republik	450 Tonnen
Königreich der Niederlande	1.048 Tonnen
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	1.198 Tonnen
3. Die zweite Rate in Höhe von 2.640 Tonnen wird als Reserve zur Deckung des Einfuhrbedarfs der Mitgliedstaaten aus der Türkei nach Ausschöpfung ihrer ursprünglichen Quote zurückbehalten.

Artikel 2

Hat ein Mitgliedstaat während des Kontingentszeitraums 90 % seiner ursprünglichen Quote, wie sie in Artikel 1 Absatz 2 festgelegt ist, oder bei Anwendung des nachstehenden Artikels 4 die gleiche Quote vermindert um die auf die Reserve übertragene Menge ausgeschöpft, so eröffnet er, nachdem er sich

.../...

bei der Kommission zuvor nach der verbleibenden Reservemenge erkundigt hat, sofort eine zweite Quote in Höhe von 15 % der ursprünglichen Quote und setzt die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

1. Ist während des Kontingentszeitraums und nach Ausschöpfung der ersten Quote die von einem Mitgliedstaat gemäss Artikel 2 eröffnete zweite Quote zu 90 % erschöpft, so eröffnet dieser Mitgliedstaat, nachdem er sich zuvor bei der Kommission nach der verbleibenden Reservemenge erkundigt hat, sofort eine dritte Quote in Höhe von 7,5 % der ursprünglichen Quote und setzt die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
2. Unter der Voraussetzung, dass er sich zuvor bei der Kommission nach der verbleibenden Reservemenge erkundigt und seine zweite Quote vollständig ausgeschöpft hat, wendet jeder Mitgliedstaat gegebenenfalls die Bedingungen des vorangegangenen Absatzes 1 an, wenn seine dritte Quote und weitere Quoten zu 90 % ausgeschöpft sind, um neue Quoten in gleicher Höhe wie die dritte bis zur vollständigen Erschöpfung der Kontingentsmenge zu eröffnen.
3. Die auf diese Weise eröffneten zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1968.

Artikel 4

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote bis zum 30. September 1968 nicht ausgeschöpft, so überträgt er den Teil dieser Quote, der 20 % seines ursprünglichen Beitrages übersteigt, bis zum 15. Oktober 1968 auf die Reserve. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis spätestens zum 15. Oktober 1968 die Gesamt-

menge der tatsächlichen Einfuhren mit, die er in den ersten neun Monaten des Kontingentsjahres aus der Türkei getätigt und auf das gemeinschaftliche Zollkontingent angerechnet hat, sowie gegebenenfalls den Anteil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die Reserve überträgt.

Artikel 5

Die Kommission verbucht die von den Mitgliedstaaten gemäss Artikel 1, 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten, sobald ihr die Mitteilungen zugehen, über die übertragenen Restmengen und die Ausschöpfung der Reserve.

Sie sorgt dafür, dass die Ziehung, mit der sich die Reserve erschöpft, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt und gibt daher dem Mitgliedstaat, der die Reserve ausschöpfen möchte, den genauen Betrag dieses Saldos an.

Artikel 6

1. Die Mitgliedstaaten rechnen ihre Anteile jeweils an, wenn die betreffenden aus der Türkei eingeführten Waren der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden.
2. Jeder Mitgliedstaat garantiert allen in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Importeuren freien Zugang zu den ihm zugeteilten Quoten.
3. Der Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge und der jeweiligen Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten wird nach den gemäss Absatz 1 dieses Artikels abgerechneten Einfuhren festgestellt.

.../...

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 8

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1968.

Artikel 9

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den
Für den Rat
Der Präsident